

5. Kapitel

Zoll- und Devisenverstöße

§40

Zoll- und Devisenverstöße sind Rechtsverletzungen, die den ordnungsgemäßen Waren-, Devisen- und Geldverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik stören oder die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen behindern oder erschweren, soweit sie nicht wegen ihrer Art und Schwere als Straftaten zu verfolgen sind.

§41

Zoll- und Devisenverstöße werden, soweit sie den Waren-, Devisen- und Geldverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik betreffen, durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des Zollgesetzes und der Zoll- und Devisenstrafverfahrensordnung verfolgt.

§42

Die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik können bei Zoll- und Devisenverstößen Strafverfügungen bis zur fünffachen Höhe des Wertes der rechtswidrig mitgeführten Gegenstände, jedoch nicht höher als 5000,— Mark und bei Behinderung oder Erschwerung der vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen bis zu 1000,— Mark erlassen.

6. Kapitel

**Anpassungs-, Durchführungs- und
Schlußbestimmungen**

§43

(1) Der Ministerrat ist für den Erlass der im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Strafrechts zu ändernden oder zu schaffenden Ordnungsstrafbestimmungen verantwortlich.²

(2) Der Ministerrat wird beauftragt, die geltenden Ordnungs- und Übertretungsstrafbestimmungen den Grundsätzen dieses Gesetzes anzupassen. Soweit das

Bestimmungen aus Gesetzen der Volkskammer betrifft, sind sie ihr bis zum 1. Juni 1968 zur Beschlußfassung vorzulegen.

(3) Der Minister der Justiz ist für die Bekanntmachung einer Zusammenstellung aller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Ordnungsstrafbestimmungen im Gesetzblatt und deren ständige Ergänzung verantwortlich. Alle bisherigen Ordnungs- und Übertretungsstrafbestimmungen, die in der Bekanntmachung nicht enthalten sind, sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

§44

(1) Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

(3) Für Maßnahmen staatlicher oder gesellschaftlicher Organe zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Durchführung eines Verfahrens finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§45

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 5. November 1963 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — Ordnungsstrafverordnung — (GBl. II S. 773);
- die Verordnung vom 14. Februar 1951 über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBl. S. 126), die Ergänzung vom 28. November 1951 der Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBl. S. 1119), und die Anordnung vom 30. Juli 1954 zur Ergänzung der Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen (ZBl. S. 400);
- die Anordnung Nr. 6 vom 24. August 1959 über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBl. I S. 681).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwölften Januar neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften Januar neunzehnhundertachtundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht